

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 2

Artikel: Die militärische Portofreiheit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die militärische Portofreiheit

Am 15. August 1939 hat der Bundesrat eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. den Postverkehr, die sog. **Postordnung**, erlassen, die am 1. Oktober 1939 in Kraft getreten ist und jene vom 8. Juni 1925 ersetzte. Ein besonderer Artikel 124 dieser Postordnung regelt die Portofreiheit der Wehrmänner in und ausser Dienst. Dieser Artikel 124 ist nun durch einen neuen Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1950 abgeändert worden.

Wie wir einer Instruktion der Generaldirektion der PTT entnehmen, besteht die wichtigste Neuerung darin, dass die militärischen Kommando- und Dienststellen mit Bezug auf die Portofreiheit den Amtsstellen gleichgestellt werden. Darnach können Behörden und Amtsstellen der Gemeinden in Zukunft mit militärischen Kommando- und Dienststellen in Amtssachen stets portofrei korrespondieren, gleichgültig, ob die Kommando- und Dienststellen im Dienst oder ausser Dienst sind.

Andererseits ist die Portofreiheit der militärischen Kommando- und Dienststellen auf ausgehende militärische Sendungen beschränkt. Für nicht militärdienstliche Sendungen, d.h. für solche, die nicht im ausschliesslichen Interesse des Dienstes erfolgen, kommt den Kommando- und Dienststellen auch im Dienst keine Portofreiheit zu. Sendungen betr. Veranstaltungen geselligen Charakters, Verlosungen, Sammlungen, Gedenkblätter, Medaillen, Kompagniezeitungen usw. sind daher taxpflichtig, sofern sie nicht an Wehrmänner im Dienst gerichtet sind.

Sendungen an Kommando- und Dienststellen, auch wenn diese im Dienst sind, müssen frankiert sein, sofern nicht der Absender selber Portofreiheit geniesst. Da solche Sendungen schon bisher bis auf einen kleinen, praktisch kaum in Betracht fallenden Teil taxpflichtig waren, bringt hier die Neuregelung im Grunde genommen nichts anderes, als die ausdrückliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, womit klare und eindeutige Verhältnisse geschaffen werden.

Die Portofreiheit der Wehrmänner erfährt insofern eine Änderung, als künftig auch Anmeldungen beim Sektionschef portofrei zugelassen sind. Sonst bleibt materiell alles wie bisher.

Der Beschluss ist am 17. Januar 1950 in Kraft getreten.

Neue Richtpreise

Das Eidg. Oberkriegskommissariat hat für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze folgende Richtpreise aufgestellt, die für die Monate Januar, Februar und März 1950 gültig sind:

Brot: 3—4 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis je nach Dauer und Umfang der Lieferungen.

Fleisch: bis Fr. 3.75 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20 % Knochen).